

Statuten der Swiss Working Group for Cystic Fibrosis (SWGCF)

Name und Sitz

Art. 1 Die Swiss Working Group for Cystic Fibrosis (SWGCF) ist eine Verbindung von Ärztinnen und Ärzten, die sich in der Schweiz für die medizinischen Belange der Patienten mit Cystischer Fibrose einsetzen. Als Sitz der SWGCF wird derjenige Ort bezeichnet, an dem der Präsident seinen Arbeitsplatz hat.

Zweck und Ziel

Art. 2 Die SWGCF hat zum Ziel durch intra- und interdisziplinären Wissensaustausch die Behandlung, die Forschung und Lehre der Krankheit Cystische Fibrose zu fördern und die entsprechenden internationalen Standards in diesem Gebiet in der Schweiz sicherzustellen, anzuwenden und mitzugestalten.

Aufgaben

Art. 3 Die Aufgaben der SWGCF umfassen:

- Die Initialisierung, Förderung und Koordination wissenschaftlicher Aktivitäten im ganzen Gebiet der Cystischen Fibrose.
- Die Aufrechterhaltung einer permanenten Fort- und Weiterbildung der Ärzteschaft im Bereich der Cystischen Fibrose.
- Die fortlaufende Aufarbeitung relevanter Informationen für Diagnose und Therapie der Cystischen Fibrose.
- Die Beurteilung von medizinischen Forschungsprojekten.
- Die Delegation der Mitglieder der Ärztekommision der Schweizerischen Gesellschaft für Cystische Fibrose .
- Die Ansprechpartnerschaft für nationale und internationale medizinische Verbindungen, die sich in allen Belangen der Cystischen Fibrose ergeben, zu garantieren.

Mitgliedschaft

Art. 4 Die SWGCF besteht aus ordentlichen und Kollektivmitgliedern.

Als ordentliches Mitglied kann jeder Arzt / jede Ärztin und jeder Wissenschaftler/ jede Wissenschaftlerin, die sich mit der Cystischen Fibrose, sei es in Forschung, Lehre und Betreuung aktiv beschäftigen, in die SWGCF aufgenommen werden.

Als Kollektivmitglieder werden juristische Personen aufgenommen. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Aufnahme – Eintritt – Austritt

Art. 5 Der Antrag zur Aufnahme als ordentliches - oder Kollektivmitglied in die SWGCF erfolgt nach Anmeldung beim Präsidenten. Die Aufnahme erfolgt anlässlich der Frühjahrs- oder Herbst-Sitzung durch einfaches Mehr. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Austritt nach schriftlicher Austrittserklärung auf Ende eines Jahres.

Bei Vorliegen eines schriftlichen Begehrens kann nach Anhörung und Abklärung der geschäftsführende Ausschuss den Ausschluss eines Mitgliedes der SWGCF vorschlagen; eine Zustimmung zum Ausschluss bedarf einer schriftlichen Abwahl durch 2/3 aller Mitglieder.

Beitrag

Art. 6 Ordentliche Mitglieder bezahlen einen durch die SWGCF mittels Abstimmung festgelegten Beitrag. Die Höhe des Beitrages wird von der Generalversammlung vorgeschlagen und soll während 3 Jahren nicht verändert werden.

Kollektivmitglieder bezahlen einen Aufnahmebeitrag und einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Die Höhe der Summe wird von der Generalversammlung bestimmt und über 3 Jahre nicht verändert.

Organisation

Art. 7 Die Organe der SWGCF sind:

- die Swiss Working Group for Cystic Fibrosis (SWGCF) - sie entspricht der Generalversammlung
- der geschäftsführende Ausschuss
- die Forschungskommission
- die Rechnungsrevisoren

Die Arbeitsgruppe trifft sich mindestens zweimal jährlich zu einer Arbeitstagung. Diese Tagung umfasst einen kurzen geschäftlich-administrativen und einen medizinisch bzw. wissenschaftlichen Teil. Der Anlass soll primär der Fort- und Weiterbildung dienen und entsprechend als FMH Fortbildung anerkannt werden. Verantwortlich für Planung und Organisation des wissenschaftlichen Programmes ist das im voraus vom geschäftsführenden Ausschuss bezeichnete Mitglied.

Die Arbeitsgruppe kann auf eigene Initiative spezielle Fachgruppen zusammenstellen, die ein spezielles Gebiet der Cystischen Fibrose bearbeiten.

Die Befugnisse der SWGCF umfassen:

- Wahl der ordentlichen- und Kollektivmitglieder der SWGCF,
- Wahl des geschäftsführenden Ausschusses, Wahl der Mitglieder der Forschungskommission
- Festsetzung der Beiträge für ordentliche- und Kollektivmitglieder
- Genehmigung und Änderung des Geschäftsreglementes der Forschungskommission

Der geschäftsführende Ausschuss führt die administrativen Geschäfte der SWGCF und wahrt die Interessen der SWGCF Mitglieder. Er betreibt ein Sekretariat am Sitz des Präsidenten. Er organisiert und führt die Tagungen der SWGCF durch.

Die Mitglieder sind:

- der Präsident der SWGCF
- der Sekretär der SWGCF
- der Kassier der SWGCF
- der Präsident der Forschungskommission

Die Amtsdauer der Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses beträgt 4 Jahre. Eine einmalige Wiederwahl jedes Mitgliedes ist möglich. Wünschbar ist die zeitlich gestaffelte Ablösung zur Gewährleistung der Kontinuität. Die Wahl aller Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses erfolgt durch die Generalversammlung.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses delegieren einen oder mehrere (max. 3) Vertreter der SWGCF in die Ärztekommision der Schweizerischen Gesellschaft für Cystische Fibrose; diese nehmen dort die Geschäfte der Ärztekommision wahr.

Die Forschungskommision definiert sich durch ein spezielles Reglement, das durch die SWGCF periodisch den entsprechenden Gegebenheiten angepasst wird.

Zwei Rechnungsrevisoren werden durch die SWGCF auf 4 Jahre gewählt. Sie prüfen und verifizieren die Finanzen und berichten in der zweiten Tagung jedes Jahres über die Ergebnisse. Der Rechnungsabschluss geschieht auf Ende des Kalenderjahres, Beiträge werden im ersten Viertel des Jahres fällig.

Schlussbestimmungen

Art. 8 Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die konstituierende Versammlung der SWGCF in Kraft. Durch Annahme dieser Statuten wird das Geschäftsreglement der Ärztekommision vom 23.8.1993 hinfällig.

Für die Statuten

im August 2002

Prof. Dr. med. Martin H. Schöni
PD Dr. med. Christian Braegger
Dr. med. Johannes Spalinger